

Die Kirchen und Klöster der Cistercienser nach den Angaben des »*liber usuum*« des Ordens.

Von Ludwig Dolberg in Ribnitz.

Der *liber usuum s. ordinis Cisterciensis*¹⁾ gehört zu den wichtigsten Quellen dieses Ordens. Dies erhellt schon daraus, dass Capitel 12 der Statuten Rainalds v. J. 1134²⁾ ihn zu den Büchern zählt, welche bei einer neu zu gründenden Abtei nothwendig vorfindlich sein mussten.³⁾ Aus den Schlussworten der Vorrede lässt sich schliessen, was auch die Tradition behauptet, dass er bald nach der *charta charitatis* von 1119⁴⁾ abgefasst sei. Wie eine *retractatio et compilatio diffinitionum* der Generalcapitel wiederholt durch eine besondere Commission auf Ordenskosten (Stat. 1234, 9) stattfand, so wird auch der *liber usuum* spätere Ausgaben mit Erweiterungen erfahren haben.⁵⁾ Capitel 124. pag. 294 sq. (ich citire stets nach der Ausgabe Paris 1643)

1) Die Ausgabe, nach welcher ich citiere, ist: *Liber vsvum sacri Cisterciensis ordinis Parisiis apud Sebastianum Cramoisy MDCXLIII*. klein Quart. Ich danke das Buch der grossen Güte des germanischen National-Museums zu Nürnberg. Nach der Inschrift auf dem Titelblatte war es 1662 Eigenthum Monasterii B. V. M. Bilhusae S. ord. Cist. Sup. Franconiae

Nach zwei kurzen geschichtlichen Angaben de regressu Cisterciensem Monachorum de Molismo und de exordio cisterciensis coenobii auf 6 nicht-nummerirten Seiten folgen in Capitel 1—69 von pag. 1 bis pag. 144 die Vorschriften über Gottesdienste und geistliche Uebungen zu den verschiedenen Festen und Zeiten des Jahres. Cap. 70. p. 144—93 p. 211 enthalten die Anweisungen über das Verhalten der Brüder in den übrigen Weilstätten des Klosters und ausserhalb desselben beim Capitel, Essen, Trinken, Schlafen, Arbeiten u. s. f. Die 3 letzten bezugs der Kranken und deren letzte Oelung leiten schon zu den Vorschriften hin über verstorbene Mönche und Gäste, was mit deren Leichen und für ihr Seelenheil die Brüder zu thun und zu verrichten haben, in Cap. 94 p. 215—101, p. 237. Von den folgenden Abschnitten handelt 102 p. 240—244 zunächst von den Novizen, die folgenden bis Cap. 122 p. 285 von den verschiedenen Beamteten der Klöster und deren Obliegenheiten. Cap. 123 de forma visitationis u. 124 de debitis werden Besätze sein, wie die nach dem *Finis* (p. 296) auf p. 297 angeführte Vorschrift über den Gesang der 7 Busspsalmen am Freitage nach Beschluss des General-Capitels v. 1194. Das angefügte *liber usuum conuersorum* regelt in 23 Capiteln v. p. 298 bis p. 319. das auf deren Verhalten und Thun Bezügliche bei Gottesdienst, Arbeit, Genuss, Ruhe, Kleidung u. s. f.

Der Katalog XLIX des Antiquariats von Ludwig Rosenthal, München, weist p. 333 noch zwei ältere Ausgaben, die eine zum Preise von 120 M. anno salutis MDXVII per Johannem de Prato et Jacobum le messier socius in vico oleorum, die andere zu 100 M. bezeichnet, Parisijs apud Enguilbertum de Marnet MDXXXI.

²⁾ Manrique, *Annal. Cist.* (I. 272—282.)

³⁾ 1188, 6 gebietet, dass er mit Beginn der ersten Woche der Quadregesima in den Collationen vorgelesen werden sollé bis zum Ende hin.

⁴⁾ Manrique, I. 109—111.

⁵⁾ Stat. 1183. 7. heischt den Eid der Conversen am Ende des *liber usuum* tilgen, quia multas generat quaestiones.

bezieht sich unter Nennung der Jahreszahl auf das erste Statut von 1188. Cap. 60, p. 127 befiehlt nicht nur des hl. Abtes Bernhard Tag, sondern auch den des hl. Edmund mit zwei Messen zu begehen; jener ward 1174 heilig gesprochen, dieser 1247 und in demselben Jahre vom Generalcapitel Stat. 2. sein Fest für den ganzen Orden angeordnet.

Der Verfasser ist unbekannt. Die Personen, welche dafür angenommen, nennt Manrique (Annales Cist. I. 115). Treffend bemerkt er am Schluss: »Quicumque fuerit ingentis nominis auctor, opus consecrat potius, quam commendat.« Zu verwundern ist es, wie wenig, so viel mir bekannt, diese wichtige Quelle zumal für die frühere Zeit des gewaltigen Ordens, von neueren Schriftstellern über denselben benutzt ist. Der gründliche Joseph Feil in seiner trefflichen Abhandlung (Heider und Eitelberger m. a. Kunstdenkmale Oesterreichs 1, 3—41) zieht das Buch gar nicht an.¹⁾

Der liber usuum bietet nicht nur ein anschauliches Bild des unter Gottesdienst und saurer Arbeit hinfließenden Lebens und Wirkens der Cistercienser, er gibt gelegentlich auch manche hoch beachtenswerthe Andeutungen über die Einrichtung ihrer Kirchen und Klöster. Die Gotteshäuser des Ordens sollen nach J. Feil (a. a. O. 7) gemäss der Ordensregel (nämlich des hl. Benedict von Nursia cap. 52), meistens oratorium, seltener ecclesia genannt sein; nach Otte (Kunstarchäologie I. 114) in den Ordensstatuten lediglich als Oratorien bezeichnet werden. Aber ecclesia gebraucht schon die charta charitatis von 1109,²⁾ welche § 1 des gedachten Heiligen Regel als Norm für die Cistercienser vielfach hinstellt. (Manrique I. 109.) Weil ihr die Kirche Grundpfeiler und Centrum des Klosters, so bezeichnet sie damit auch die ganze Abtei (§ 3, 4, 8, 11, 12, 17, 20, 21, 23, 24, 29). Daneben aber hat sie für diese auch die Benennungen monasterium (§ 1, 4, 10, 11, 21), coenobium (§ 12, 17), abbatia (§ 11), claustrum (§ 1). »Die Mutter aller« (§ 19), Citeaux bezeichnet sie als domus Cistercii oder de Cistercio (§ 9, 19), wie auch später in den Statuten die vier ältesten Abteien la Ferté, Pontigny, Clairvaux und Morimond die quatuor primi domus genannt werden (1187, 7; 1199, 11; 1209, 13 u. a.). Auch der liber usuum gebraucht in unzählig vielen Stellen das Wort ecclesia für das Gotteshaus, nur in 12, höchstens 14 oratorium. In diesen ist meistens der Grund dafür leicht ersichtlich, die

¹⁾ R. Dohme, die Kirchen des Cisterc.-Ordens, nennt es pag. 9, aber benutzt es nur einmal pag. 28; Lenoir (Arch. monast. II. 72 u. 318) bloss zwei Stellen; Viollet-le-Duc scheint es nur aus zweiter Hand zu kennen, ebenso der gelehrte Otte in der Kunstarchäologie (5. Aufl. 1883).

²⁾ Carta caritatis, quae ut nostri ordinis fundamentum. 1282. 5.

Kirche als die Stätte des Gebetes zumal den anderen klösterlichen Räumen gegenüber zu betonen (c. 88, 196; 94, 216; 115, 271; 84, 188; 15, 29). Der für die m. a. Anschauungen so wichtige und gründliche Liturgiker Durandus bemerkt (*Rationale* I. 1. 4),¹⁾ nachdem er *oratorium* auch als Bezeichnung für eine Kirche angegeben: »Generaliter quilibet locus ad orandum status oratorium dici potest.« Ja selbst die Worte des 52. Capitel der Regel des hl. Benedict zeigen, dass sie aus solchem Grunde ständig die Gotteshäuser des Ordens so bezeichnet: »Oratorium hoc sit, quod dicitur,« das Haus des Gebetes neben dem der Ruhe (*Dormitorium*), der Erfrischung (*Refectorium*) u. s. w. der Brüder im Kloster. Nur wenn sie die Kirche als solches betonen wollen, nennen die Statuten sie auch bisweilen (1152. V; 1278, 11; 1279, 30) also, sonst brauchen sie ständig dafür *ecclesia*. So finden wir es schon in der Sammlung Rainald's (13, 19, 21). Nur cap. 12, wo sie die Baulichkeiten (*domus*) angibt, die vor Abordnung eines *Conventes*, aus 12 Mönchen und dem Abte bestehend, am Orte einer neuen Klostergründung nothwendig vorhanden sein mussten, sagt: »oratoriis, rectorio, dormitorio, cella hospitum et portarii.« Dass auch der *liber usum* mit *ecclesia* das Gotteshaus des Klosters, mit *oratorium* nur eine Gebetsstätte von weniger hervorragender Bedeutung bezeichnet, zeigt im Anhange »Ueber die *Conversen*« cap. 8, p. 309, wo bestimmt wird, die Laienbrüder, welche innerhalb einer Abtei weilten, sollten nach dem Mahle in die Kirche (*ecclesia*), die auf den Klosterhöfen (in *grangiis*) ins Bethaus (*oratorium*) zur Andacht sich begeben. Ganz dem entsprechend heisst es auch in der Urkunde des Abtes Gerhard von Doberan (Meckl. Urk. V. 3114) — »non debeant nec ecclesiam (offenbar die des Klosters) aliquod oratorium intrare.«

In den Kirchen unterscheidet der *liber usum* das *Presbyterium*, den Chor der Mönche, den der *Novizen* und den der *Conversen*, den Raum hinter und den ausser dem Chore (*retro chorum, extra chorum*).

¹⁾ Das *Rationale divinatorum officiorum* des Guilielmus Durandus, Bischofs von Mende in Frankreich, † 1296, citiere ich nach der Ausgabe Venetiis apud Mattheum Valentinum MDLXXXIX in Quart. Den Namen des Buches erklärt der Verfasser selbst IV. 40. 3: Differt inter rationabile et rationale, Rationabile dicitur quod de ratione procedit, rationale vero dicitur, quod vitur ratione, unde et liber iste Rationale vocatur, quia eorum, quae in ecclesiasticis officiis aguntur, rationes continet. Diese Ausgabe hat leider viele oft sinnstörende Druckfehler. Wie die: »Venedig 1568« ist sie mit der *Divinorum officiorum ac eorundem rationum brevis explicatio* des Johannes Beleth (um 1165) zusammen gedruckt. Aus diesem Werke übernahm Durandus Manches fast wörtlich für das seine. Durchaus zutreffend urtheilt über dieses erstere Viollet-le-Duc (*Dictionnaire raisonné de l'architecture française*. (Paris 1874. 11 19.) que l'on ne saurait trop lire et méditer lorsqu'on veut connaître le moyen âge catholique.

Der Fussboden des Presbyterium (pauimentum presbyterii c. 114, p. 270) war über dem des übrigen Gotteshauses durch Stufen (gradus) erhöht. Zwar wird in zahlreichen Stellen nur die Einzahl des Wortes gebraucht; bestimmt aber cap. 20, 37, dass auf die erste (in primo gradu) am Grünen Donnerstage durch den Sacristan ein Leuchter mit einer Kerze gestellt werde, so lässt das auf eine Mehrzahl, wenigstens zwei schliessen. Im Presbyterium, um eine Stufe erhöht, befand sich der Hochaltar (magnum altare 21, 38; majus altare 78, 133) nicht gegen eine Wand gelehnt, sondern, durchaus frei stehend. Wiederholt wird bemerkt, der Celebrirende solle hinter ihn treten (c. 52, 102, 108; c. 22, 45 und c. 55, 115), er solle um ihn herumgehen (circumeat), ihn mit Weihwasser ringsum zu besprengen. Auf dem Altare nach hinten zu stand ein Kreuz. Es sollte von Holz sein (1134, 19). Neben dieses (communem ligneam crucem) gestattet an hohen Festen, doch nur für die Messen, noch eines sammt dem Reliquiengefässe auf den Altar zu stellen 1185, 4. Dass es nicht befestigt war, zeigt die öftere Angabe, es solle weggehoben und später wieder hingestellt werden, so z. B. am Charfreitage, wo es vor ihm auf ein grobes von dem Sacristan ausgebreitetes Tuch zur Verehrung durch die Brüder gelegt ward (22, 45. 47), oder wenn es wegen der letzten Oelung oder der Communion eines Kranken zu diesem getragen wurde (15, 30). Bei Festmessen ward der Altar mit vier Tüchern (pallae) bedeckt; auch ein Sudarium sollte darauf gelegt werden.¹⁾ Auf die rechte Seite des Altars legte vor Beginn der Feier einer der ministri auf ein Pult (analogium), das Messbuch (cap. 52, p. 96 textum; p. 98 100 librum; p. 99 missale). Zu jeder Seite des Altares stand bei Festmessen neben ihm (juxta 25, 53; 52. 96, circa altare 23, 51) ein Leuchter mit einer Kerze. Sie zu fertigen (facere) war des Sacristans Geschäft (114, 267). Ueber dem Altare (supra altare), wohl von einem Krummstabe herabhängend, denn von einem Ciborium findet sich nicht die leiseste Andeutung, — befand sich das Gefäss (vasculum) mit dem hl. Altarssacrament.²⁾ Dasselbe war mit einem Leinentüchlein ausgelegt, das nach gehöriger

¹⁾ Das Sudarium, bezeichnet Durandus (Rationale III. 16. 1.) als „ein Leinentuch, das der dem Bischöfe Ministrirende stets bereit halten solle, ihm damit den Schweiss abzuwischen und die überschüssige Körperfeuchtigkeit.“ § 2 sagt er: „In einigen Kirchen legt der Diakon, welcher das Sudarium hält, es auf die rechte Altarseite.“ Die Synodal-Statuten v. Lüttich v. J. 1287 (Thes. Anecd. IV. 838) V. 8. ordnen: „Das Missale habe ein herabhängendes Tüchlein (subdarium vel manutergium), womit der Presbyter Nase, Mund und Gesicht trocken.“ Ebenso die Stat. synod. eccles. Constantiensis c. 35. (Das. IV. 811.)

²⁾ Caesarius erzählt (IX. 15. 587), dass zu Hainrode ein Priester die Pixis, welche über dem Altare mit dem Leibe des Herrn hing (quae super altare cum corpore Domini pendebat) zufällig umgestürzt und fünf Hostien verstreuet habe.

Ausschüttung über der Patena, am Grünen Donnerstage über der Piscin verbrannt ward (c. 21, 38, 100, 236). 1238, 1 gebietet die hl. Eucharistie unter Schloss zu verwahren.

Die Piscin wird an der Epistelseite des Altares sich befinden haben.¹⁾ Bei Zurüstung zur Festmesse, wo auch dieselbe in Stand gesetzt werden sollte, heisst es (c. 52, 96): Links legen sie das Handtuch (tersorium) auf eine Palla und darüber eine geweihte. So verwahrt (tersorium, quod inter duo lintea desuper [über der Piscin] pendet, 114, 269) finden wir später jenes, in dessen Mitte der Priester die Hände, nachdem er sie nach der Communion in der Piscin gewaschen hatte, und womit nach der Postcommunion der Diacon den wiederholt mit Wein gespülten Kelch trocknete (52, 110 u. 111; 114, 269).

Neben (juxta) dem Altare stand die Credenz (ministerium), worauf vor Beginn der Festmesse der Kelch mit dem Corporale und mit dem Offertorium (einem Leinentüchlein, c. 52, 98, 101, 103 u. 106; c. 93, 213) bedeckt, und nach derselben jener und die Patena (52, 110) gestellt wurden.

Gleichfalls auch im Presbyterium²⁾ waren die Sitze, auf denen der Priester, der Diacon und der Subdiacon nach Verlesung der Epistel durch den letzteren bis zu der des Evangelium durch den zweitgedachten sassen. Beider Vortrag geschah von einem tragbaren (c. 23, 49) Pulte (analogium) aus, das gewöhnlich in der Mitte vor dem Altare stand (52, 99). Bei demselben war ein Schemel (forma), auf dem der hl. Text zwischen beiden Lectionen lag. Auf dies Bänkchen (formula) setzte bei der Weihung des Wassers der Kirchendiener (servitor ecclesiae) dieses und das Salz, wie den Weihwedel (sparsorium [55, 114]). Auf dem Pulte blieb nach dem Evangelium das Buch mit einem Tuche bedeckt (52, 100). Rechts von demselben stellte am Ostersonntag der Secretarius die Osterkerze, in welche fünf Körner Weihrauch in Kreuzform eingedrückt waren. Nach dem liber usuum sollte sie nicht schwerer als 3 Pfd. gewöhnliches Brod sein (23, 49); Stat. 1270, 11 verbietet nur noch ein Gewicht von über 10 Pfd. Troyes.

Dass Vorhänge (cortinae), »die zu beiden Seiten des Altars ausgespannt werden, wenn der Priester das Secretum (oder den Canon) anhebt« (Durandus I, 3, 35 u. IV, 35, 3; 39, 1. cf. Viollet-le-Duc, Dict. de l'arch. autel, Tom. II. fig. 7, 8, 9) auch

¹⁾ Vielleicht war, wie jetzt noch üblich, hinter dem Altare. —

Anm. der Redaction.

²⁾ „Sacerdos declinans ab altari ad dextrum latus in medio sedilis illic pro se et ministris praeparati;“ Ceremoniale Benedictinum (Parisiis 1610). 1. 43. 115.

bei den Cisterciensern üblich waren, dafür findet sich im *liber usuum* auch in der ausführlichen Vorschrift über Festmessen (cap. 52, p. 95—112) keine Andeutung. Stat. 1253, 8 gebietet dem Abte von Montreal, »die Vorhänge und Säulen mit Engeln, welche er um den Hauptaltar hergerichtet hatte« (cf. Viollet-le-Duc a. a. O. fig. 8, 9) gemäss des Ordens alter Demuth und Einfachheit zu gestalten.« Jenen »Vorhang, welcher in der Quadragesima beim Messamte ausgespannt wird« (Durandus I, 3, 35), zeigt uns auch der *liber usuum* cap. 15, 29 mit der Vorschrift, »vom Completorium des Sonntages Quadragesimä an sollen in der Kirche die Kreuze verhüllt werden und ein Vorhang vor dem Presbyterium (a conspectu presbyterii, ante presbyterium) aufgehängt bis zur gleichen Stunde Mittwochs vor Ostern.« Nur Sonntags, bei Vigilien der Heiligenfeste mit 12 Lectionen und bei Todtenmessen ward er zurückgezogen. Den Fussboden des Presbyterium mit Teppichen zu bedecken (Durandus I, 3, 23), oder solche für die celebrirenden Aebte auszubreiten, belegen noch 1196, 2 u. 1218, 11 mit harten Strafen.

Vom Presbyterium ab gegen Westen im Schiffe der Kirche war der Chor. Ihn bildeten die zwei Reihen der dicht nebeneinander befindlichen Sitze oder Stühle (*sedes, stalla*, 50, 88; 57, 121; 58, 122) der Brüder, so dass zwischen beiden ein freier Raum, *medium chorus* (55, 116) blieb. In demselben standen die Leichen der Brüder und im Kloster gestorbenen Gäste bis zur Bestattung aufgebahrt (94, 218; 101, 237). Der Sitz (*sedile* 55, 116) jedes Chorstuhles konnte in die Höhe geklappt werden (*levare* 50, 88). War dies geschehen, so gestattete eine unter ihm befindliche, dann horizontal liegende Platte oder Console (*misericordia*) einen Stützpunkt den Brüdern, sich in stehender Stellung darauf zu lehnen (*resident, reclinent, sedent super misericordias* c. 50, 89; c. 52, 94; c. 56, 117; c. 82, 179). Vor den Sitzen, doch so weit von ihnen entfernt, dass längs derselben ein Hinschreiten möglich war (*accedentes inter formas et sedilia* 55, 116) befanden sich die Schemel (*formae*), über welchen die Mönche so oft die Kniee beugten (14, 27, *super formas prostrati* 13, 24; 50, 89; *incumbunt* 56, 120; *super formas aut incurventur* 74, 162). Vor diesen Schemeln war eine höhere Brüstung (*podium*), gegen welche die Brüder beim Knieen oder sonst wohl sich stützten. Zweimal erwähnt ihrer der *liber usuum*, heischend, dass etwas entfernt von ihr (*paululum semotus a podio stet*) der Bruder, nämlich der Cantor oder der Succentor (115, 271), der die Antiphonie und das Hallelujah (68, 137) und, der die Hymnen anhebt (69, 142), stehen solle. Stat. 1211, 12 schreibt dies auch für das *Benedicite* und *Magnificat* bei Todtenämtern vor, und 1241, 2, dass nach beendeter Prim von allen im Chore an ihren

Plätzen semoti a podio stehend mit dem Gesicht zum Altare, das Salve regina gesungen werde.¹⁾

Der Chor war an seinem oberen und unteren Ende zugänglich [a superiore,²⁾ ab inferiori parte intrare 68, 133; superior introitus, 55, 116]. An diesem war er gegen den weiter westlich gelegenen Theil des Schiffes durch Schranken abgeschlossen, denn von dem mittleren Chorgange führte dahin eine Thüre (ostium chori 57, 121). Innerhalb des Mönchschores hatte auf der rechten Seite desselben der Abt seinen besonderen, den ersten Platz [proprium et primum locum (110, 258), stalla abbatis (68, 134);³⁾ ihm gegenüber auf der linken hatte der Prior seinen Sitz (111, 261). Diese Stuhlreihe hiess daher des Priors-, jene des Abtes Chor (22, 44; 102, 242). Bei beiden folgten die Brüder in bestimmter Ordnung (in ordine suo, in eo ordine, quo stant in choro 13, 23). Nach des hl. Benedict Regel (cap. 63) war dafür die Zeit des Eintrittes und das Verdienst massgebend (conversionis tempus et vitae meritum). Darin einen Mönch beim Capitel auf- oder zur Strafe herabzurücken, stand dem Abte zu [110, 259; 70, 150].⁴⁾ In dieser Reihe hatte der Cantor, in dem Chore des Priors jenes Gehülfe (solatium), der Succentor seine Stelle, um über die ordnungsmässige Haltung im Stehen und Sitzen, die Aufmerksamkeit der Brüder zu wachen, ihren Gesang und die Lectionen zu leiten und nach dem Winke des Sacristan (114, 267) zu beschleunigen oder auch abzukürzen (115, 271).

Wie der Mönchs- und Novizenchor zu einander lagen, lässt sich aus verschiedenen Stelle abnehmen.

Für die Ertheilung der Pax (cap. 57) wird bestimmt, dass die Brüder, welche communiciren wollen, nach ihrer Ordnung einer hinter dem anderen, zur Stufe des Presbyterium treten.

¹⁾ Das Ceremoniale Benedictinum hat die Vorschrift öfter I. 28. 75; und das davon abgeleitete Hauptwort appodiatio (stare sine appodiatione I. 30. 83). Caesarius (V. 5. 270) erzählt, der Kuhschwanz eines Dämon streifte hin super forman, cui novitius apodyabat. „Vor diesen Stühlen zog sich ein Gang her, welcher nach dem Innern der Vierung hin, von einer niedrigen pultartigen Vorrichtung begrenzt war“ heisst es bezugs Loccum bei Mithof, Denkmale im Hannover'schen I. 127.

²⁾ „Id est altari proxima,“ fügt das Ceremoniale Benedictinum I. S. pg. 27 hinzu.

³⁾ Viollet-le-Duc, Dict. de l'arch (Choeur) III. 231 sagt: „Le siège de l'abbé était en bas du choeur.“ Auch das Ceremoniale Benedictinum, die 1420 von Joh. Rode entworfene Reformation der Bursfelder Congregation schreibt hier, wie oft ganz mit den Worten des liber usum II. 1. pag. 273: „Abbas debet primum et proprium in dextro choro habere locum.“

⁴⁾ Vielfach wird als Strafe für das Vergehen die Verweisung an die letzte Stelle (ultimus omnium) ausgesprochen 1134. 68; 1208. 7; 1211. 4; 1213. 7; 1217. 6. u. a. m. 1277. 4. sogar als ultimus omnium et etiam novitorium in ecclesia, in capitulo.

Dort reicht der Subdiacon deren Erstem das Kussbild, dieser dem Zweiten und sofort. Wer es bereits erhalten und geküsst, begibt sich in den rechten Novizenchor und kehrt erst nach der Communion in seinen Stuhl zurück (p. 121). Bezugs derselben heisst es im folgenden Capitel (58): »Nachdem das hl. Blut (mittelst der Fistula 52, 109) aufgesogen ist, reicht der Prior zu Häupten des linken Novizenchores stehend jedem Einzelnen der vom Altare abtretenden Wein, den Jeder unter Verneigung nimmt.«¹⁾

Diese Stellen zeigen offenbar den Novizenchor in nächster Nähe des Presbyterium. Das kann nicht Wunder nehmen, bedenkt man, welche Rücksicht die Mönche denen, so es werden wollten, u. a. nach dem Exordium Cistere. (Manrique I, 291) bewiesen: »Da bei den Horen die Novizen den Chor füllten, so waren die Mönche, mit Ausnahme weniger älteren, welche den Gesang leiteten, genöthigt, draussen zu stehen.«

Doch auch den Mönchschor weist uns der liber usuum ganz in der Nähe des Presbyterium. Cap. 15, p. 29 sagt, »bei Messen an Wochentagen in der österlichen Fastenzeit, solle der Subdiacon den dann vor dem Presbyterium ausgespannten Vorhang an des Abtes Seite etwas zurückziehen, damit von diesem der Priester die Benediction zur Verlesung des Evangeliums frei (libere) erbitten könne.« Cap. 55, p. 115 ff. schreibt vor, »der Priester auf des Presbyterium Stufe stehend, besprenge (mit Weihwasser) zuerst den Abt, dann sich selber, darauf die Ministri und die Uebrigen, die herzutreten von dem oberen Theile des Chores zwischen den Schemeln und Sitzen, wie sie zur Stunde im Chore stehen. Diese wieder durch den Mittelchor zurückkehrend, steigen (ascendat) ein Jeder an seinen Ort hinauf, und die Novizen, welche vor den Schemeln stehen, kehren, nachdem

1) Damit sollte jeder Rest des hl. Mahles aus dem Munde hinabgeführt werden. Dies zeigt auch die Vorschrift c. 100. p. 236. „Wie kranken Gästen die Communion zu reichen.“ Nach der Speisung musste der Priester den Wein, womit er im Kelche seine Hände besprängt hatte, und dann den, womit er jenen gespült, dem Leidenden (p. 237) darreichen. Bedeutsam ist die Vorschrift der Synodal-Epistel des Bischofs Wilhelm von Cahors vom J. 1286. cap. 15. (Thesaurus Anecd. IV. 712), der Priester solle in einem dazu bestimmten Kelche nach Empfang des Leibes des Herrn reinen Wein den Communicanten darreichen und sie nicht eher entlassen, bis sie davon getrunken und sorgfältig den Mund gespült (diligenter abluerint ora sua).“ Diese Vorsicht war gewiss auch darum geboten, weil Fälle vorkamen, wo Communicanten die hl. Hostie im Munde bewahrten, um sie später zu unwürdigen Zwecken zu missbrauchen. Beweis dafür sind das hl. Blut zu Doberan, die so geborgene Hostie, womit ein Steffensjägerener Schäfer seine Heerde schützte (Westphalen, Monumenta inedita IV. 757); das, was Peter der Ehrwürdige von Cluny von einem Landmann aus der Auvergne (Illustr. Miraculor. libri II. I. 1. 1) erzählt, welcher so seine Bienen zu sichern suchte.

si besprengt, eben dahin zurück.* Wie beide Chöre, der der Mönche und derjenige der Novizen, zu einander lagen, deutet Cap. 68, p. 134 an mit der Anordnung, »dass der eintretende Abt nur von zweien durch Verneigen begrüsst werden soll, seien es Aebte oder seien es Brüder, deren einer in seinem Chore und der andere in dem anderen ihm zunächst ist. Desgleichen von dem Chore der Novizen grüsst einer hüben und einer drüben (unus hinc et unus dehinc). Der schon in seinem Stuhle stehende Abt wird von keinem Hinzukommenden begrüsst, ausser von diesen Vieren.« Aus diesen Stellen lässt sich folgern, die beiden Reihen des Novizenchores befanden sich längs des Mittelchores vor dem zweiten desjenigen der Mönche, welches Sitze (das zeigt das Passendere) über die jener um eine Stufe erhöht waren.¹⁾ Und dass es so in der That war, beweist deutlich eine Geschichte des Caesarius von Heisterbach (IV. 54. p. 210). Zu Alne in Flandern war der Edelmann Gerhard, der sich zum Eintritt in den Orden gemeldet hatte, dadurch heftig versucht worden, dass ihm, beim stehen im Novizenchore, die Stimmen der Mönche, »im höheren Chore«, welche sie zumal beim Hallelujah laut erhoben, über den Kopf hinschallten (clamores monachorum in choro superiori super caput suum cantantium). »Nicht länger kann ich solchen Lärm über meinen Kopf hin (clangorem super caput meum) ertragen!« klagt er dem Prior. Die Stufe, um welche der Mönchs- über den Novizenchor erhöht war, bezeichnet derselbe Erzähler (IX. 29, 723) mit tabula, indem er mittheilt, dass im Jahre 1221 zu Proully in Frankreich ein Gespenst, um ein deutliches Zeichen seiner Erscheinung während der Nacht, da die Mönche im Chore sangen, zu geben, die Bohle, welche unter den Füßen der Psalmirenden sich befand [tabulam²⁾ pedibus psallentium substratam] durch einen Tritt mit der Ferse zerbrochen habe.

Des Chores der Conversen erwähnt der liber usuum nur Cap. 118, p. 231 mit der Vorschrift, dass dieselben nach

¹⁾ Anders Dohme, Kirchen der Cist. in Deutschland. S. 43.

²⁾ Das Wort braucht in gleicher Bedeutung auch das Ceremoniale Bened. (I. 1. p. 9) mit der Anordnung: »Schleim aus Mund und Nase sind in den Staub unter die Schemel (sub formis) zu werfen. Wenn die tabula oder der Fussboden (pavimentum) dadurch verunreinigt worden, so ist sofort mit dem Fusse darüber hinzustreichen.« Es ist dies die Wiederholung einer Vorschrift des, wenn auch nicht vom hl. Benedict, aber doch sicher aus frühester Zeit stammenden Ordo (cf. Regula S. Bened. Parisiis 1610, pag. 100), worin es das. (p. 92) heisst: »Der Ausfluss aus Brust oder Nase werde rückwärts (post dorsum) oder zur Seite geworfen. Sorgfältig ist zu vermeiden, dass er den Kranken (infirmis fratribus) nicht zum Eckel werde, sondern stets ist der Speichel mit den Füßen zu zertreten.« Diese Vorschrift zeigt deutlich auch, dass in den alten Mönchsklöstern hinter den Stühlen der Brüder sich nicht die hohen Rückwände fanden, wie in späterer Zeit.

der Beerdigung eines Conventsgliedes in suo choro vel in vitro choro niederknien sollten. Dass es zur Zeit seiner Abfassung noch zu keiner festen Regel über desselben Stelle allerorten gekommen war, zeigt die Bemerkung Cap. 65, p. 116 betreffs des Weihwassers: »Bezüglich der Conversen möge es jede Kirche halten secundum positionem ipsius oratorii.« Nennt das spätere Cereimoniale Benedictinum I. 42, p. 111 bei derselben Cäremonie die ecclesia inferior, also den Westtheil der Kirche als Stätte der Conversen,¹⁾ so zeigt auch cap. 57, p. 121 des liber usuum, dass er sie dort weilend annimmt, denn an Sonn- und Festtagen, wo die Brüder zu communiciren pflegen, soll an der Thüre des Chores die Pax den Conversen gezeigt werden. Dass er zu Villars dort war, bezeugt die Geschichte des Cäsarius von Heisterbach (I. 35, 35), worin der Mönch Gottfried von Köln (Thes. Anecd. III. 133) eine Erscheinung der Gottesmutter hat, »welche vom Presbyterium herabsteigend, nachdem sie den Chor segnend nach Art eines Abtes durchwandelt, zwischen dem Chore des Abtes und dem des Priors hinausgeht und gleichsam zu dem der Conversen sich wendet.« Eben dort im Westtheile der Kirche zeigt derselbe ihn uns auch zu Clastrum oder Hemmenrode (I. 1, 2; V. 12, 393; IV. 4, 169). Dasselbst befand sich ein Altar Johann des Täufers, welcher zugleich der der Siechen war (IX. 28, 565) mit einer Lampe und vor ihm seitlich der Ausgang (VIII. 13, 475). Mit Recht wird Viollet-le-Duc Dict. de l'arch. 1, 268 den Chorraum nahe dem westlichen Eingange zur Kirche von Clairvaux auf dem Plane Fig. 6 als den der Conversen bezeichnen²⁾ Die kurze regula Conversorum, welche auf den hl. Bernhard zurückgeführt wird (Thes. Anecd. IV. 16, 47) schreibt Cap. 1 vor, die Laienbrüder sollten sich in ihrem Chore verhalten, wie die Mönche in dem ihren. Jeder solle darin seinen Stuhl (stallum) haben, die der älteren Conversen neben dem Altare [juxta altare].³⁾ Eines Weihwasserbeckens der Conversen erwähnt der liber usuum Cap. 55, 116. In dies vas conversorum goss der Sacristan einen Theil des Weihwassers, das nach der Besprengung der Gäste und Familiaren übrig geblieben war. Dass der Mönchs- von dem

1) „Choro utroque expedito, declinet sacerdos ad ecclesiam inferiorem, fratres laicos, familiam et hospites illic aspergendo.“

2) Aus dieser Lage des Presbyterium, des Chores der Mönche und Novizen und des der Conversen erklärt sich wohl die auffallende Erscheinung der ausserordentlichen Länge der Schiffe in den Cistercienser-Kirchen, worauf Dohme 8. 43, hinweist.

3) Ein Converse zu Hemmenrode richtete den Sitz des seinen (sedem stalli) so ein, dass wenn er einschummernd sich zur Seite neigte, er niederfallen musste. (Caes. Heist. IV. 35. 195.) Dass leider auch Mönche statt zu singen, im Chore schliefen, erzählt Caesarius (IV. 35. 195; IV. 38. 197; XII. 37. 729).

Conversenchor durch Schranken getrennt war, ist schon aus den oben angeführten Stellen ersichtlich. Statut 1191, 19 verhängt über den Abt, Prior und Kellermeister eines Klosters, die Strafe des Fastens bei Wasser und Brod an jedem Freitage, bis die vom Visitor angeordnete clausura in ecclesia inter monachos et conversos hergestellt worden sei.

Der Raum retro chorum, der retro chorus, war offenbar der zu beiden Seiten des Mönchschores hinter diesem. Liber usuum cap. 55, p. 116 sagt: »Die ausser dem Chore oder hinter demselben (qui extra choro vel in retro choro fuerint), kommen (Zwecks der Weihwasserbesprengung) durch den oberen Choreingang und kehren durch den Mittelchor zurück.« Die leichter Kranken, welche wegen ihres Zustandes ausser Chor waren und wie die behandelt wurden, denen die Ader geschlagen war (91, p. 207) weilten dort zu Zeiten des Gottesdienstes (c. 102, p. 243), »damit sie nicht von den Mönchen und anderen Leuten gesehen wurden« (c. 92, 209), desgleichen nach Leichenbegängnissen, an denen sie sich hatten theiligen können (c. 118, 231) und bei der Profess eines Novizen (c. 102, 243). Wie schmerzlich frommen Brüdern dies war, zeigt Cäsarius (IV. 30, 191) und zugleich auch (VII. 36, 422), dass dort Sitze für sie (in sede infirmorum) waren.

Der Raum extra chorum war die Stätte der Gäste und Familiaren.¹⁾ Dass er durch Schranken von dem für die Brüder bestimmten gesondert, zeigt Cäsarius (VII. 17, 401 ad cancellos, ubi hospitibus stare moris est) und dass er nahe der Thüre. Dahin ward denselben beim Beginn der Fasten, zu denen die Laien vielfach in die Klöster sich begaben (Caes. IV. 37, 196), die Asche gebracht (l. u. c. 13, p. 25), am Palmsonntage die vom Abte geweihten Zweige (17, 32), am Charfreitage durch den Prior in Begleitung des Sacristan ein anderes Kreuz,²⁾ als das, welches Mönche, Novizen und Conversen mit ganzem Leibe auf die Erde hingestreckt, im Presbyterium verehrten (22, 46), auch das Weihwasser (55, 116) und die Pax (57, 120; 92, 209). Ein Theil des von jenem bei der Sprengung durch den Secretarius übriggebliebenen, ward in das für sie bestimmte Becken gegossen (55, 116).

¹⁾ Mönche, welche wiederholt entwichen und zurückgekommen zur Strafe unter die Familiaren versetzt waren, mussten auch dort während der Vigilien weilen, 1267. 1.

²⁾ Deferatur crux ad ecclesiam inferiorem et ibidem collocetur, ut etiam a laicis, familia et hospitibus valeat adorari. Cerem. Bened. 1. 37. 100. Vgl. 1. 42 111 bezugs des Weihwassers, dass eben dahin (ad ecclesiam inferiorem) zu denselben Personen vom Priester getragen ward.

Erleuchtet sollte die Kirche nur durch höchstens fünf Lampen sein,¹⁾ eine an des Presbyterium Stufe, die zweite im Chore, die dritte im Retrochore. Bei Vigilien, Messen und Vespern bestimmter Feste mussten sie brennen (1095, 28). Zwei weitere in Rücksicht auf Conversen und Gäste anzubringen, war dem Belieben der Aebte anheimgegeben (c. 67, p. 132, 133). Nur dreier Anzündung, wie der beiden Altarlichter durch die Osterkerze gedenkt cap. 23, p. 51. Für die nächtlichen Gottesdienste hatte der Sacristan die erforderlichen, von ihm gefertigten Talglichter (*candelas de sepo*) an den bezüglichen Stellen zu besorgen (114. p. 267). Sie anzuzünden, wie auch die Lampen im Stande zu halten, war des Kirchendieners Aufgabe [c. 105, p. 248].²⁾

Dass es ausser dem Hauptaltare noch manche andere in den Cistercienserkirchen gab, zeigt der *liber usuum* (23, 49). *Omnia altaria* sollte der *Secretarius* vor der Ostervigilie herrichten. Cap. 88. 133 gebeut den Brüdern beim Eintritt in die Kirche gegen den ersten Altar (*ad primam altare*) sich zu verneigen, »was sie immer thun, so oft sie an einem vorübergehen.« Mit dem Anwachsen eines *Conventes* mussten die Altäre vermehrt werden. Solche erforderte die Privatandacht der Mönche, zumal nach abgehaltenem *Capitel* (*Caes. Heist. IX, 41, 576*), bei denen sie sich unter Sündenbekenntniss vielfach geisselten (*Derselbe I. 22, 22*). Für die Fastenzeit waren tägliche Jedem vorgeschrieben (15, 30). Zahlreiche Altäre waren schon nothwendig wegen der vielen Privat- und Seelenmessen, welche jeder Mönch, der Priester war, unter Beistand zweier Zeugen, eines Clerikers und eines Laienbruders wenigstens, mit leiser Stimme, um andere nicht zu stören, lesen musste (c. 59, 123 u. c. 98, 233). Dies führte zu jenen zahlreichen *Capellen*, welche die Cistercienser am Chorchaupte und an der Ostseite der Kreuzflügel anzulegen pflegten. (*Al. Lenoir, arch. monast. II, 45; Viollet-le-Duc, Dict. de l'arch. IX. 225; I. 268, 275; Schnaase, Gesch. d. bild. Künste 5, 318; Dohme, Kirchen d. Cist.-Ord. in Deutschl. 38; Corssen, Alterthümer zu Pforta 218*).

Die Vielzahl der Altäre bedingte nothwendig auch die der Kreuze auf denselben. *Liber usuum* gebietet c. 22, 46 am Char-

¹⁾ Mehrere Lampen anzuzünden bezeichnet noch 1196. 2. als Eitelkeit (*vanitas*).

²⁾ »*Intrantes ecclesiam tantum mediocriter inclinent versus altare, si quod pertransire habeant ante introitum chori; quod semper faciant quoties coram altari vel crucifixo transierint. Et rursus profunde inclinent ad majus altare intrantes chorum.*« *Cerem. Bened. I. 9. 27.*

freitage nicht nur das auf dem Hauptaltare, sondern auch »die anderen« (*cruces aliae*) durch den Sacristan zu enthüllen.¹⁾

Am Eingange der Kirche (*ad introitum ecclesiae*) befand sich das Weihwasserbecken (55, 115. *receptaculum*), in das der Rest von dem nach Besprengung des Gotteshauses und der Klosterräume durch den Priester übriggebliebenen Wassers aus dem dabei benutzten Gefässe gegossen ward. Dieses (*vas*) ward nebst dem Wedel (*aspersorium*) in der Sacristei aufbewahrt.

Dieser, *vestiarium* genannt, geschieht wiederholt als Stätte des An- und Ablegens der priesterlichen Kleider Erwähnung. Bei jenem fand dort auch die dabei übliche Handwaschung statt (52, 96). Dort legte der Abt nach Anzündung der Osterkerze die Casel ab (23, 51). Die Priester und Ministranten zogen dort für das Streuen der Asche beim Beginn der Fasten die Riemen-schuhe aus, während die Mönche dies im Kreuzgange thaten (13, 23).

Der Uhr (*horologium*) in der Kirche²⁾ wird im *liber usuum* nicht bloss in der von Alb. Lenoir (*Arch. monast.* II. 72) ange-zogenen Stelle c. 21, p. 41 gedacht, nach der von der Vesper des Grünen Donnerstags bis zur Messe der Ostervigilie die Glocke (*campana*) in der Kirche nicht gezogen werden soll, noch im Refectorium, noch in der Uhr.³⁾ Noch klarer, als aus dieser Stelle ergibt sich aus anderen, dass dieselbe sowohl ein Zeiger- wie ein Schlagwerk hatte. Auf dieses deuten c. 74, 161: »wenn sie die Uhr hören« (*audito horologio*) und c. 84, 181: »beim Tone der Uhr« (*ad sonitum horologii*); auf jenes weist c. 96, 224 »nachdem er die Stunde an der Uhr nachgesehen« (*inspecta hora in horologio*). Die Uhr aufzuziehen und zu stellen war Amt des Sacristan [114, 266].⁴⁾

Auch die Glocke (*campana*) wird öfter erwähnt; bezugs des Lätens durch den Sacristan zu den verschiedenen Gottesdiensten (c. 114, 267); bei eines sterbenden Bruders letzter Oelung drei (93, 211), bei dessen Beichte und Communion (das.) und seinem

¹⁾ Dass sie nicht grösser sein sollten, als dass sie bei Processionen bequem getragen werden konnten und ohne Goldschmuck, befiehlt 1157. 15.

²⁾ Die Uhren waren innerhalb der Kirche. Bei Besprechung dessen, was in derselben sich befindet, erwähnt sie Durandus (I. 1. 35). Wie für Frankreich, so wird für Deutschland gelten, was Viollet-le-Duc (VI. 87.) bezugs jenes bemerkt, dass sie erst Ende des 15. Jahrhunderts aussen angebracht wurden, und vor dieser Zeit kein Platz an dem Aeussern der Kirchen zu erkennen sei, der zu ihrer Aufnahme eingerichtet gewesen.

³⁾ „*Nolula seu dupla campana in horologio*“, bemerkt Durandus I. 4. 11.

⁴⁾ Wenn 1486. 5. dem Abte *Speciosae vallis* gestattet, *ut organa construere, in eis que canere in ecclesia sua possit*, und sogar noch begründend hinzufügt: *nam juxta prophetam in chordis et organo Dominum laudare jubemur*, so beweist dies, wie lange bei den Cisterciensern Orgeln nicht üblich waren. Durandus, der (IV. 1. 8) darauf weist, dass Häretiker den Gebrauch der Orgel tadelten, sagt (VI. 1. 26): „*Vitalinus cantum Romanum instituit et organo concordavit*.“

Todeskämpfe je vier Puls (94, 215), bei der Beerdigung (98, 228); ferner als Ruf ins Refectorium durch den Prior zu den beiden Mahlzeiten (c. 76, 168; 88, 196), und zu dem zweimaligen Trinken Abends durch den Sacristan (c. 80, 176). Soll bei der Bestattung eines im Kloster verstorbenen Gastes die kleinere Glocke (*minor campana*) mit zwei Puls geläutet werden (c. 101, 238), so zeigt dies, dass schon damals wenigstens zwei vorhanden waren. Nach Stat. 1215, 1 sollte sie auch bei Segnung mit dem hochwürdigsten Sacramente gezogen werden, um alle Hörer ausserhalb zur Kniebeugung zu rufen. 1390, 3 bestimmt, es sollen beim Beginn der Präfatio in der Messe eine oder zwei Glocken nach Belieben des Vorsitzenden geläutet werden. Dass dieses vom Innern der Kirche aus geschehen konnte, zeigt die Erzählung des Caesarius (IV. 45, 203), nach welcher zu Relags-husen der Mönch Baldewin von Braunschweig, auf die Form der Novizen steigend, am Glockenstrick sich zu erhängen versuchte.

Die übrigen Stätten des Wirkens und Weilens (*officinae*) der Brüder nennen verschiedene Stellen, so cap 15, 29: »*claustrum, oratorium, capitulum, dormitorium, calefactorium, refectorium, coquina, auditoria,*« und 55, 115: »*claustrum et officinae scilicet capitulum, auditorium, dormitorium et dormitorii necessaria, calefactorium, refectorium, coquina, cellarium.*« Die gleiche Reihenfolge in beiden Stellen deutet schon darauf, dass nach dem *liber usum* die verschiedenen Bauten so um den Kreuzgang sich gruppieren sollten, dass auf der einen Seite desselben die Kirche lag, an den beiden auf sie vertikal zulaufenden je das Capitel- und das Speisehaus, und auf der vierten ihr gegenüber das Schlafhaus, zwischen diesem und dem Capitel eines der Sprachräume; und das Warmhaus zwischen dem Dormitorium und Refectorium, bei diesem die Küche und Speisekammer. Auf solche Anordnung deutet auch c. 72, 156, wenn auch in umgekehrter Reihenfolge. Dass in der That die Anlage so vom *liber usum* angenommen ist, beweist c. 17 bezugs der Palmsonntag-Procession durch den Kreuzgang. Bei dieser, wie bei denen am Feste Mariä Reinigung und Himmelfahrt, sollte die erste Station neben (*juxta*) dem Schlafhause gemacht werden, die zweite neben dem Refectorium, die dritte neben der Kirche, vor deren verschlossener Thüre der Secretarius das Analogium des Capitelhauses zuvor hingestellt hatte [p. 32, 34].¹⁾ Diese Stelle zeigt uns auch die Kirchenthüre (*ostium ecclesiae*), durch welche die Mönche

¹⁾ Das Ceremoniale Bened. gibt bei der Cäremonie der Besprengung mit Weihwasser I. 42. p. 111. ganz die Localitäten wie cap. 55. des *liber usum*, bezugs der Processionen sieht er von genaueren Bestimmungen der Stationen ab, weil eine Uebereinstimmung in allen Klöstern nicht zu erzielen *propter situs eorum* und *diversitatem* (I. 29. p. 82).

hinauszu gehen und in den Kreuzgang einzutreten pflegen« (c. 21, 39).

Dieser (claustrum) war mit Bänken versehen. Das zeigen die zahlreichen Stellen, die von dem Sitzen der Brüder dort bei einander reden (4, 7; 84, 181; 69, 143 u. a. m.). Auf seine Breite weisen schon die gedachten Processionen; dann die Vorschrift, dass wenn die Brüder in ihm lesend oder im Singen sich leise ü bend, auf- und abwandelten, beim Begegnen einander durch Neigen begrüßen sollten und beim Zusammentreffen mit dem Abte zur Seite ausweichen (71, 155). Im Kreuzgange hing die Tafel (tabula) vor der Thüre desselben (ante ostium in clauastro 116, 277). Dass diese nicht die in die Kirche, sondern eine nach aussen führende, erhellt schon aus der Stelle (119, 282), wonach der Gastmeister sie benutzte, von dem ausserhalb gelegenen Gästehause kommend. Stat. 1217, 4 bestätigt dies. Darnach sollten ständig zwei Brüder ihre Wächter sein, um zudringliche Laien fernzuhalten. Die gedachte Tafel¹⁾ war von Holz (c. 21, 41) und ward mit einem an ihr hangenden Hammer von gleichem Materiale geschlagen. »Per ligneum in ligno malleum i. e. in tabula suspensum.« sagt Durandus (VI. 72, 4), die Symbolik angehend, warum von der Gründonnerstags-Vesper (resp. dessen Prim § 3) bis zur Oster-Vigilie das Zeichen zum Beginn der Gottesdienste nicht durch das Läuten der Glocken, sondern durch das Schlagen des Klapperbrettes gegeben ward. Für diese Frist ertheilte es so auch bei den Cisterciensern durch gemässigt (modice) Klopfen (23, 49) der Sacristan. Durch rasches (crebris ictibus) verkündete der Siechenmeister dem Convente, dass einer seiner Brüder im letzten Todeskampfe liege (116, 277; 94, 215). Durch der tabula Ton rief der Prior oder Subprior die Mönche zur Arbeit (75, 162; 111, 261); durch drei gehaltene Schläge (tribus ictibus tractim) zeigte der Gastmeister an, dass alles zur Fusswaschung (mandatum) der Gäste bereit sei (119, 282), welche von den dazu Sonntags für die folgende Woche bestimmten Brüdern, mit dem Scapulier bekleidet, doch ohne Capuzen, vollzogen ward (107, 250), indem der eine den Geherbergten die Füsse wusch, der andere sie trocknete. Im Kreuzgange fand auch die Rasur des Bartes und der Corona anfangs siebenmal jährlich statt, wozu die Brüder auch durch den Ton des Klapperbrettes gerufen wurden. (C. 85, 189), dann seit 1257, 3 zwölfmal, nach 1293, 5 jeden fünften Tag. Den Bart gar nicht scheeren zu dürfen, ward für schwere Vergehen mit als Strafe verhängt (1266, 5; 1271, 3 vgl. 1272, 1).

¹⁾ Dass sie von nicht grossem Umfange war, erhellt daraus, dass Cäsarius von Heisterbach (VI. 36. 374) sie tabella nennt.

Auch das Lavatorium befand sich, nach dem liber usuum, im Kreuzgange. Neben dasselbe (in claustris juxta lavatorium) mussten, »wenn scharfe Kälte herrschte,« die Küchenwöchner warmes Wasser nebst Schüsseln (cum scutellis) stellen (110, 252), wie sie überall, jeden Morgen gleich nach dem Aufstehen, in demselben (in Lavatorio) Wasser zum Waschen der Hände für die Brüder zu besorgen hatten (84, 183). Jeden Sonnabend mussten sie es säubern (108, 253). Nachdem die Mönche ihr Lager verlassen (69, 143) und vor dem Mahle (76, 168) reinigten sie dort die Hände (in allen Stellen sind nur diese genannt). Dass das Lavatorium eine abgeschlossene Räumlichkeit, ergibt sich aus diesen Stellen und zumal aus cap. 4, 7, »im Kreuzwege und im Lavatorium« (in claustris et in lavatorio) sollten Lampen (lampadibus) aufgehängt werden, weiter aber auch, dass es der liber usuum noch nicht als ein besonderes Brunnenhaus mit lebendigem Wasser, wie oft später fasst (Viollette-Duc, Lavabo VI. 170; Heider u. Eitelberger, m. a. Kunstdenkm. I. 10, 50; II. 55) in dem vom Kreuzgange umfangenen Garten.

Die mannigfachen Verrichtungen der Brüder, für welche der liber usuum den Kreuzgang als Stätte vorschreibt, zeigen deutlich (gegen Jos. Feil a. a. O. 10), dass, nach dieser alten und wichtigen Urkunde des Ordens, derselbe ein wesentlicher Bestandtheil seiner Abteien sein sollte.

Er war die Stätte der schon gedachten Processionen;¹⁾ dort hielt allabendlich vor dem Completorium (Durandus V. 9, 11) der Abt (110, 258) die Collationes [Reg. St. Bened. 42].²⁾ Der dabei lesende Bruder, derselbe, welcher die Woche vorher das gleiche Amt bei Tische im Refectorium (106, 250) gehabt hatte, that dies von einem Analogium, bei dem ein Sitz war (81, 177). Der Kreuzgang sollte den Brüdern zur Aufenthaltsstätte dienen, wenn nicht Gottesdienste oder saure Arbeit ihre Zeit ausfüllte, zumal zu den Lectionen, stillem Lesen oder leisen (non alte) Gesangübungen (71, 154; 79, 175); dann Nachts zwischen kirchlichen Feiern zumal in der Weihenacht, zwischen Charfreitag und Ostern; dann ward er auch durch Lampen erhellt (4, 7; 20, 37; 74, 161). Dort war die Stätte verschiedener Fusswaschungen (mandatum nach Evang. Johann 13, 34 ff.), am Grünen Donnerstag nach der Non bei der Pforte zur Kirche so vieler durch den Pfortner auszuwählenden und durch den Gastmeister und durch Conversen einzuführenden Armen, als Mönche im Kloster waren

¹⁾ 1247. 3. handelt ausführlich von der per claustrum für den König von Frankreich, die Seinen und andern Kreuzfahrer zu begehenden Procession.

²⁾ „Legat vnus collationes vel Vitas Patrum aut certe aliquid quod aedificet audientes.“

durch diese unter Handreichung des warmen Wassers und der Handtücher Seitens der Laienbrüder (21, 39); dann später die Fusswaschung an vier Mönchen, ebenso vielen Novizen und Conversen, und dann an den beiden dabei behülflich gewesenen Dienern durch den, mit einem Leinentuche umgürteten Abte (21, 42) und zuletzt die der Brüder untereinander; an jedem Sonnabende die an dem Abte und allen Brüdern durch die beiden abtretenden Küchenwöchner [108, 254].¹⁾ Im Kreuzgange trocknete auch der Sacristan die von ihm unter Beihülfe zweier Brüder, von denen der eine das Feuer schürte, der andere das Backeisen hielt, gefertigten Hostien,²⁾ wenn sie etwa in dem Gefässe (repositorium), worin er sie verwahrte, feucht geworden waren (114, 269). Diese Stelle zeigt, dass der Kreuzgang ein luftiger Ort war, also seine Arcaden gegen den von ihm umfassten (Garten) Raum nicht geschlossen waren. Wohl in diesem klopfen die Brüder ihre Kleider mit einem Stocke und sonnten sie (60, 128; 79, 175).

Das Capitelhaus (capitulum) diente vor allem zur Abhaltung des Capitels, zu dem nach der Frühmesse der Sacristan durch Läuten der Glocke rief (70, 144). Nach Vigilien und Todtenämtern, wenn zur Winterszeit dieselben bei Beleuchtung abgehalten wurden, durften die Brüder auch dort bis zum folgenden Gottesdienste sitzen und lesen (74, 160), offenbar weil der Kreuzgang mit seinen offenen Arcaden zu luftig und kalt war. Nach gehaltenem Capitel beichteten dort auch die Brüder je nach Bedürfniss dem Abte oder Prior und empfingen Losprechung und geziemenden Zuspruch (70, 152; 110, 259; 111, 262). Wer in den Orden eintreten wollte, hatte dort vor Abt und Convent seine Bitte vorzutragen und ward von diesem auf die Schwere des Schrittes nachdrücklich hingewiesen. Nach Ablauf des Probejahres disponirte dort der Novize über seine Besitzthümer vor der Tonsurirung und der Profess in der Kirche (102, 240, 41).

Während des Capitels, wie auch bei den Collationen, hatte der Prior (111, 261) neben dem Sitze des Abtes (sedes abbatis 15, 28), der beide abhielt, auf der rechten Seite seinen Platz, nur am Charfreitage sass dieser an dieser Seite, jener an der linken, jeder mit seinem Chore, ausnahmsweise am Eingange

¹⁾ Derjenige, dessen Füsse gewaschen waren, sprach nach der Regel des hl. Benedict cp, 53: „Suscepimus Deus misericordiam tuam in medio templi tui.“ (Psalm 47.)

²⁾ Caesarius von Heisterbach beklagt, dass die nachlässigen Weiber der Glöckner für die Pfarrkirchen die Hostien anrührten, formten und bucken. (IX. 65. 594.) Diese wurden nach ihm (IX. 35. 570) von den Laien *particulae* genannt.

(22. 44; 70, 145), welcher gegen Osten in den Kreuzgang führte. Also auch hier standen die Sitze (sedes 70, 144) Chorweise einander gegenüber. Dass sie nicht gegen die Wand gerückt waren, dürfte daraus sich ergeben, dass auch hier ein (cap. 90, 205) ein Retrochorus genannt wird. Eines Altares dort habe ich im liber usuum nicht Erwähnung gefunden. Zur Vorlesung und Predigt (77, 133; 113, 265) war ein tragbares Analogium vorhanden (70, 144; 17, 33). Allein zu dieser an Sonntagen wurden die Conversen in das Capitelhaus der Mönche zugelassen (l. us. convers. c. 11, 311). Die Novizen wurden durch ihren Meister zu derselben ständig geführt (113, 265). Bischöfe, Aebte, Mönche, Weltgeistliche und Könige wurden in das Capitelhaus geleitet und beim Vorübergehen durch Verneigung von den Gliedern des Conventes begrüsst (70, 151; 86, 191). Die Predigten, wie den Processionen sollte kein Gast beiwohnen (17, 35).

Im Capitelhause wird auch die Tafel (tabula) gehangen haben, auf welche der Cantor liturgische Anordnungen, z. B. bezugs der Gesänge schrieb, und diejenigen Dienste und Leistungen, welche einzelne Brüder in der Kirche und im Kloster übernehmen sollten (115, 272; 96, 224). Solche Aufzeichnung (Breve) ward im Capitel vom Lector verlesen. Der Beauftragte übernahm bei Nennung seines Namens durch stilles Neigen das ihm überwiesene Amt, oder erbat bei nothwendiger Ablehnung sofort Nachsicht (misericordia, 70, 146). Dass die Anzeigetafel im Capitelhause hing, ist im liber usuum nicht ausdrücklich gesagt, doch schon aus dem Angemerkten wahrscheinlich. Dazu gebietet Stat. 1217, 9, es solle eine Definition des Generalcapitels, um sie den Mönchen recht einzuprägen, »angeheftet werden an der Tafel, welche in armaria librorum ständig hängt und dort von ihnen täglich gesehen wird.« Das armarium, die Bibliothek, war sicher zur Zeit der Abfassung des liber usuum noch keine besondere Räumlichkeit, auch wird ihrer in ihm nicht als solcher gedacht. Sie war wohl nur ein Schrank¹⁾ (Violet-le-Duc, armoire 1, 466). Dafür spricht cap. 71, 154, wer während der Lectionen aus dem Kreuzgange sich entfernen müsse, solle sein Buch, es dem Schutze des neben ihm sitzenden empfehlend, auf seinem Platze lassen oder in das Armarium stellen [in armarium reponat].²⁾ Vor dem Completorium musste der Siechenmeister alle Bücher, die im Infirmatorium gewesen waren, dahin zurückliefern (referre 116, 276). Nach den Collationen, zur Zeit der Arbeit, des Schlummers und

¹⁾ „In arca vel armario quatuor seris et clavibus obfirmato“ sollen zu Citeaux die für das Generalcapitel eingegangenen milden Gaben nach 1276. 29. bewahrt werden.

²⁾ Weil das „commune armarium“ so zeitweilig allen offen, gebietet wohl 1188. 5. den liber canonum sive decreta Gratiani nicht darin, sondern besonders zu verwahren.

des Mahles hatte der Cantor es unter Verschluss zu halten (115, 273). Dieser Bücherschrank aber befand sich offenbar im Capitelhause. Bezugs der oben gedachten Lectionen der Brüder während des Winters in ihm gebietet cap. 74, 160 dem Kirchendiener »vor dem Armarium und (zwar) im Capitelhause« (ante armarium et in capitulo) ein Licht (accenso lumine) für die losenden Brüder anzuzünden, und pag. 161 wiederholt, dasselbe solle während des ganzen Zeitraumes vor dem Bücherschranke brennen (illud lumen ante armarium ardeat). Cap. 105, 248 befiehlt aber mit Bezug hierauf dem gedachten Beamten eine Lampe (lampadem) anzuzünden.

Im Schlafhause ruhete die gesammte Bruderschaft, den Abt eingeschlossen (110, 259) während der durch Gottesdienst unterbrochenen Nacht, und im Sommer auch Tags nach dem Mittagmahle von der Sext an zwei Stunden (84, 187; 77, 173; 117, 279), wenn sie nicht ferne dem Kloster auf dem Felde arbeiteten. Jeder hatte darin sein Lager für sich (singuli per singula lecta secundum regulam c. 84, p. 188; Regula St. Bened. cap. 22: »Singuli per singulos lectos dormiant.« St. 1267, 12). Dieselben sollten offenbar nicht dicht nebeneinander stehen. Cap. 75, 167 schreibt vor, dass »während der Zeit der Schafschor, des Behackens, Mähens und der Ernte, Schafscheere, Hacke, Rechen und Sichel« ein Jeder bei seinem Bette aufbewahren solle [circa lectum custodire].¹⁾ Dass desselben Gestell ein festes, starkes sein sollte, erhellt aus der Vorschrift (72, 159), »keiner solle aufrecht ins Bett steigen, sondern auf der Bettstatt (sponda) sitzend, die Füße in jenes ziehen.« Während sonst jedes Sitzen im Dormitorium verboten, ward es den Brüdern auf den Betten gestattet, wenn sie die Riemenschuhe anlegten oder die Tunicen wechselten (72, 158). Auf Kissen (super cotos, in pulvis) durfte keiner liegen (88, 195) ausser Kranke und denen die Ader geschlagen (72, 159; 90, 206). Noch 1430, 3 verbietet culcitrae (Kulter, Matratzen). Culcitrae plumeae Federunterbetten untersagen 1439, 12. IX und 1461, 4. Ein Strohsack (sagum quod vulgo dicitur stratum 88, 196) und ein Kopfkeil (cervicale [das.]) sollten auch auf Reisen gebraucht werden [1185, 17].²⁾ Nur mit besonderer Erlaubniss des General-Capitels durften die unterwegs waren nach 1134, 43 ein punctam culcitram mit sich führen. Alles nur schmal, denn 1134, 39 bestimmt, das Lager (pulvinar)

¹⁾ Im Cerem. Bened. III. 22. p. 356 heisst es: „Im Dormitorium sind die Betten so aufzustellen, dass nicht weniger als 4 oder 5 Fuss Raum zwischen den einzelnen ist.“

²⁾ Die Regel des hl. Bened. c. 55. sagt: „Stramenta lectorum sufficiant matta, sagum, lena et capitale.“

dürfe nicht $1\frac{1}{2}$ Fuss (in der Breite) überschreiten. Noch 1430, 3, 1439, 12, IX, u. 1461, 4 verbieten Linnentücher linteamina.¹⁾ Decken gestattet 1187, 7 nur da, wo Kälte sie unerlässlich machte. Pelze dazu mit sich zu führen, untersagt 1219, 4 bei Fastenstrafen den Aebten. Dass es als Weichlichkeit galt, mit einem Kleidungsstücke sich zuzudecken, beweist Cäsarius (IV. 28, 189). Auf solchem Lager, dessen Härte derselbe (VIII. 19, 478) zu dem durch die Strenge der Regel über die Mönche verhängten Kreuze rechnet, ruhten sie auch Nachts nach des hl. Benedict Vorschrift cap. 22 »bekleidet« und genauer nach Verordnung des liber usuum (82, 180), mit der Cuculla, der Tunica und den Hosen angethan, und »mit dem Gürtel oder mit einem Stricke umgürtet,« damit sie stets bereit waren »auf das gegebene Zeichen aufzustehen und zum Gottesdienste zu eilen,« wie des Heiligen Regel bemerkt. Die Kerze, welche nach ihr bis zum Morgen im Dormitorium brennen sollte, hatte der Sacristan unter Aufsicht (l. us. 114, 267). Kamine dort verbieten noch 1442, 5 und 1482, 3.

Aus dem gemeinsamen Schlafsaal für alle ward im Laufe der Zeit das Dormitorium eine Gebäulichkeit voll Zellen für jeden einzelnen Mönch.²⁾ Zunächst wird dies in dem des Infirmatorium, wohl aus Rücksicht auf die Kranken, geschehen sein. Hierauf weisen bezugs des zu Hemmenrode die Worte des Cäsarius (XI, 5, 656) »der ihm zunächst liegende Sieche. nur durch eine dünne Wand (tenui tantum pariete divisus) von ihm getrennt.« Im Dormitorium der Mönche zeigt in den Statuten zuerst 1392, 4 eine abgesperrte Zelle. Es ertheilt einem alten Mönche zu Balbona Erlaubniss³⁾ zu einer Thüre im Eingange zu der seinen, doch so, dass Nichts in ihr sich den Blicken des dort amtlich Aufsicht Führenden entziehen könne. Ohne diesen Zusatz wird gleiches in derselben Abtei deren Syndicus dann 1402, 11 gestattet, zum Schutz seiner Bücher und klösterlicher Urkunden. Aus den Scheidewänden zwischen dem Lager und Weilstätten, anfangs ohne Abschluss gegen den vor sie laufenden Gang, wurden ringsumschlossene Gemächer. Gegen solche cameras clausas eifert 1461, 4. Nicht nur die Bemerkung hier, dass dies »in den verfloffenen Jahren sehr häufig geschehen« (wie 1429, 2; 1430, 3; 31, 2; 37, 11; 39, 12, IX; 42, 5; 44, 2; 49, 9; 60, 9 beweisen), zeigt, dass die darin genannten camerulae und camerae eben solche gesonderte Räume waren; ausdrücklich werden auch deren Thüren 1430, 3; 31, 2; 39, 12, IX als Missbrauch gerügt. Nur

¹⁾ „Item habent III. paria lintheaminum slaplaken.“ Meckl. Urkundenbuch IX. 6415.

²⁾ 1192. 14. heisst ein zu Longpont „gegen die Form und Gewohnheit des Ordens“ errichtetes Dormitorium binnen drei Jahren umgestalten.

³⁾ „In introitu cellae suae in dormitorio.“

dieser Thüren Entfernung fordert 1430, 3 und 1429, 2 drohet nur für den Fall mit Entziehung der Zellen (sub poena privationis camerularum), falls die groben Ungehörigkeiten fort dauern würden, die in ihnen getrieben wurden. 1439, 12, IX gebietet eine Zerstörung aller Kammern im Dormitorium (omnes camerae in dormitorio existentes — destruantur), mit Ausnahme der etwa für den Prior und Subprior eingerichteten. Dass damit nur die Beseitigung der verschliessbaren Thüren gemeint, zeigen die weiteren Worte: »und nicht mehr seien in ihren Thüren oder Verschlüsse (ostia vel clausurae), welche irgendwie den Eintritt hindern.« Ja 1444, 2 verlangt nur die Abstellung des Missbrauches in vielen Klöstern, dass Mönche und Nonnen in ihren Zellen »Fleisch zu kochen sich nicht scheuten« (carnes decoquere non verentur). Dies und zumal, dass in denselben Ess- und Trinkgelage mit Weltlichen gehalten wurden (1429, 2) und dabei manche Ungeheuerlichkeiten, zu denen wohl Würfelspiel (1292, 5; 1444, 7; 1460, 4) gehört haben wird, dass man dort weltliche Personen zum Uebernachten bei sich behielt, lassen schon schliessen, dass diese Zellen räumlich nicht allzu beschränkt waren. Dazu stattete man auch die Lagerstätten mit Federkissen und Leinentüchern aus (1437, 11; 1461, 4).

Mit dem Schlafhause, auch mit allen solchen auf dem Plane von St. Gallen (Lenoir, arch. monast. 1. tab. 15), waren nach dem liber usuum die Latrinen verbunden. Das ergibt sich schon aus dem dormitorii necessaria (55, 115) und aus cap. 84, 185: »Nachts wenn sie ins Dormitorium treten, gehen sie nöthigenfalls zum Necessarium,« — wie aus der engen Beziehung worin Schlafhaus und domus necessarius cap. 72, 158 erwähnt werden. Diese Benennung zeigt uns dieselben als eine gesonderte, für sich bestehende, wenn auch mit dem Dormitorium verbundene und von ihm aus zugängliche Räumlichkeit. Ihre Bezeichnung,¹⁾ wohl mit Hinblick auf das ad necessaria naturae exire der Regel des hl. Benedict cap. 8; necessaria stets im Pluralis weist wie der entsprechende latrines (Viollet-le-Duc a. a. O. VI. 163) auf eine Vielheit der Sitze, wie sie auch auf dem Plane von St. Gallen ständig angedeutet ist. Dass dieselben, wie das Ceremoniale Benedict. (III. 22. p. 357) ausdrücklich angibt (locus privatus interstitiis singula foramina distinguatur), auch bei den Cisterciensern durch Zwischenwände gegen einander abgeschlossen waren, lässt sich bei dem strengen Schicklichkeitsgeföhle, davon der liber usuum so oft Zeugniß gibt, voraussetzen;²⁾ dass sie nach vorne

¹⁾ Petrus Venerabilis (miraculor. libri duo) gebraucht l. I. 34. u. 41. latrinae, domus latinarum.

²⁾ Darauf weist für Heisterbach die Stelle des Caesarius (VI. 6. 171.) „Cum iret ad privatam, duos homines in trabe ejusdem camerae suspensos

durch eine Thüre oder Vorhang abgeschlossen waren, möchte eher zu bezweifeln sein, liest man die genaue Vorschrift (72, 158), welche die Verhüllung der Vorderseite des Leibes durch die Gewänder einschärft, und bedenkt man, wie bei allem und überall ein Bruder unter der Aufsicht des andern sein sollte.

Das Warmhaus lag, wie bemerkt, zwischen Dormitorium und Refectorium. Wie sein Name andeutet, diente es zunächst den Brüdern, um sich zu wärmen (72, 157) besonders bei Nachtgottesdiensten, wie z. B. in der winterlichen Weihnacht (4, 7). Die Füße dabei zu entblößen, in eines andern Bruders Gegenwart, war ausdrücklich verboten (72, 157). »Wenn die Kälte es erforderte,« ward es vom Kellermeister durch zwei Conversen geheizet (117, 279). In ihm ward auch das Schuhzeug, die Riemenschuhe der Mönche¹⁾ geschmiert [ad sublatares unguendas 72, 157]. Weiter war es der Ort, wo viermal jährlich jedes Glied des Conventes einem Aderlass (minutio i. e. sanguinis per venae apertitionem diminutio Cerem. Ben. p. 185) sich unterziehen musste (90, 200).

Das Speisehaus oder Refectorium (ad refectioem quotidianam tam sextae quam nonae, Reg. Ben. c. 39), diente zu den beiden täglichen Mahlzeiten (prandium et coena 117, 278) und zu dem gemeinsamen Wassertrinken nach der Non (83, 183) und nach der Vesper (bibere post vespervas 80, 176), wie zum Genusse des Mixtum, eines Inbisses durch die, denen solches gestattet ward (72, 159). In demselben stand auf einer Stufe (gradus 79, 184; 76, 171) die Haupttafel (principalis mensa 76, 168, 69). An ihr speiste der Prior und etwa als Gäste anwesende Aebte des Ordens (carta charit. 4 u. 11; l. us. 76, 172). Jener führte den Vorsitz und regelte das Mahl mit der Glocke oder durch Klopfen mit dem Messer (76, 171; 83, 184). An anderen Tischen, auch an deren Schmalseiten, sassen die Brüder [80, 176].²⁾ Die schon von der Regel des hl. Benedict cap. 38 geforderte Vorlesung las der hebdomadarius lector, lector mensae (116, 249) von einem Pulte. Ein Buffet (ministerium [das Toregma des Planes von St. Gallen] zeigt die Vorschrift c. 83, p. 185), die benutzten Teller (scutella) darauf zu stellen, welche nach beendetem Mahle vom Kellermeister in die Küche geschafft wurden (117, 279; 83, 183). Wasser zum Trinken mussten Morgens, sobald das Zeichen

vidit. Lib. V. c. 40. 312. heisst es bei demselben von einem Priester zu Köln: „Cum ex naturae necessitate iturus esset ad cameram, — caput limini superiori illisit,“ wo camera das Privet an sich.“

¹⁾ Offenbar um sie am Feuer schneller zu trocknen, denn solches liess der hl. Bernhard in ihm anmachen, da er dort seine Fussbekleidung schmierte. (Caes. Heist. IV. 7. 172.)

²⁾ Vielleicht wird es mir vergönnt sein, in diesen Blättern auch die Cistercienser beim Mahle nach den Urkunden zu schildern.

zum Aufstehen gegeben war, die Küchenwöchner ins Refectorium bringen (83, 183). Wollte nach dem Mittagmahle ein Bruder sich daran erlaben, so durfte er das Speisehaus nur in Begleitung eines älteren Mönches betreten, der dazu ständig an jenes Thüre sass (81, 178). Ohne diesen hineinzugehen, war nur dem Siechenmeister wie den Köchen und dem Kirchendiener erlaubt, wenn er das dort befindliche Salzfaß (*salina*) z. B. für das Weihwasser, nach dem Gotteshause holte, oder von diesem her zurückbrachte (72, 156; 105, 248).

Der Mönchsküche (*coquina*) und neben ihr der Speisekammer Lage nahe dem Refectorium lässt sich nicht nur erwarten, sondern ist durch die oben gedachten Stellen angedeutet. Wie auf dem Plane von St. Gallen und auch sonst im M. A. (*Viollette-Duc, cuisine IV, 461*) wird sie ein gesondertes Gebäude gewesen sein. In ihr wird durch den *liber usuum* (108, 253) nur ein Wasserbehälter (*receptaculum aquae*) angedeutet, welches die 2 oder 4 Küchenwöchner jeden Sonnabend vor ihrem Austritt zu spülen hatten. Dieselben hatten dort nicht nur das Kochen zu besorgen, wobei sie, um einen schweren Kessel (*caldariae*) auf das Feuer zu setzen (*ad ponendum super ignem*) oder abzuheben (72, 156) fremde Hülfe herbeiwinken durften; sie hatten auch das Geschirr, das Tafelgeräth und die Becher der Brüder zu reinigen und aufzubewahren, zerkleinertes Holz und Wasser anzuholen, die Küche zu fegen, ja sogar die Wäsche der Tücher zur Fusswaschung zuerst mit heissem, dann mit kaltem Wasser auszuführen (*cap. 108, 253*). Die nöthigen Geschirre und Geräthe (*vasa et utensilia coquinae*) zählte der Kellermeister den Eintretenden zu und erhielt sie so (*numerando*) von den abgehenden Wöchnern zurück (117, 279). Ausser diesen und jenem durfte kein Mönch die Küche betreten. Nur dem Cantor und den Schreibern war dies gestattet, um die Tafel (*vgl. pag. 45*) zu säubern, um Tinte flüssig zu machen [*ad tabulam planandam, ad liqui faciendum incaustum*],¹⁾ oder um Pergament zu trocknen (*c. 72, p. 156*).

Der Sprachzimmer (*auditoria*) eines befand sich zumal für den Kellermeister neben der Küche (117, 280), ein zweites des Priors neben dem Capitelhause (119, 266), nach welchem es auch das Ceremoniale Bened. (I, 42, 111) anführt. Dort wies derselbe den durch die Klappertafel berufenen Brüdern ihre

¹⁾ Theophilus (I, 45., Text und Uebersetzung von Alb. Ilg) lehrt, wie Tinte aus getrockneter Dornholzrinde viel mit Wasser zuletzt unter Zusatz von Wein gekocht ward, und die Masse in Papierhülsen oder Blasen in der Sonne getrocknet, und sollte sie gebraucht werden, mit Wein über Kohlen unter „Zugabe von ein wenig Atramentum“ gemischt ward.

Tagesarbeit im Felde und Garten an (75, 163); dort schenkte er, während der Zeit für die Lectionen, doch höchstens nur zweien zugleich, auf ein leises Pochen an der Thüre, ein kurzes Gehör (72, 157).

Einer Schreibstube (*scriptorium* 1334, 87) gedenkt der *liber usuum* nur (115, 273) insofern, als er ordnet, der Cantor solle nicht weiter, als *ad ostium scriptorum* gehen, um Bücher abzugeben oder zu empfangen.¹⁾ Ueber die Lage der *Scriptorien* gibt der *liber usuum* keine Andeutung, doch befanden sie sich nach anderen Zeugnissen im engen Zusammenhange mit dem um den Kreuzgang gelagerten Gebäuden (*Hist. Monast. Villar. Thes. Anecd. III. 1294. 1297; Stat. 1223, 8; 1278, 11*).

Von anderen, welche nicht zu diesen gehörten, sondern von ihnen in geringerer oder grösserer Entfernung innerhalb des durch Mauern oder wenigstens durch Zäune umfassten klösterlichen Bezirks lagen, nennt der *liber usuum* ausser *cella hospitum et portarii*, deren Errichtung St. 1134, 12 als unerlässlich vor Bezug einer neuen Stiftung bezeichnet, das *Infirmarium* und die *cella novitiorum*.

Das Gasthaus (87, 193), unter Leitung des *hospitalis monachus frater* (119, 282), galt den Cisterciensern von höchster Wichtigkeit, weil sie in jedem Gaste, nach des Herrn Wort (*Matth. 25, 36*), diesen mit Dank gegen Gott (c. 120, p. 283) begrüßten und freudig beherbergten (*Alberichs Statuten v. 1101, Manrique 1, 23*) zumal, wenn es ein Armer oder Pilgerin war (*Reg. St. Bened. c. 53*). Gleich diesen, fanden dort weltliche und geistliche Würdenträger (70, 151) Wohnung, Lager, Speis und Trank. Wo ein *Vestiarius* im Kloster war, hatte dieser für die Betten zu sorgen (122, 291). Das zum Mahle Erforderliche verabfolgte der *Cellerarius* an die Wöchner der Abtsküche (109, 256). Diese lag nach der Regel des hl. Benedict [*§ 53*]²⁾ beim *Hospitium* oder war im Grunde die desselben. Ihren Namen hatte sie wohl daher, weil der Abt mit den Gästen speisen musste [*c. 110, p. 259; Reg. St. Bened. 56*].³⁾ Das Betreten war allein den Abtsköchen und deren Gehülfen gestattet, daher jene sie stets unter Verschluss halten mussten (119, 256).

Das Pfortnerhäuschen lag sachgemäss und wie die Regel des hl. Benedict c. 66 betont, am Klosterthore (*ad portam*

¹⁾ Vergl. „*Studien u. Mittheil.*“ 1889. IV.

²⁾ „*Coquina Abbatis et hospitum per se sit, ut incertis horis superuenientes hospites non inquietent fratres.*“

³⁾ *Charta charit. § 4. u. 5, 10. Manrique Annal. I. 109 u. 110.* — Dies nicht zu befolgen bezeichnet der Cistercienser in dem bekannten Dialoge (*Dialogus inter Cluniacensem et Cisterciensem Monachum Thes. Anecd. V. 1608*) als eine Verunehrung Christi.

c. 120, p. 283). Neben diesem war ein Sitz, wo der anpochende Fremdling ausruhte (*faciens eum juxta cellam sedere*), bis die vom Abte zu ertheilende Erlaubniss zur Aufnahme eingeholt war.

Das Siechenhaus oder Spital war mit Hinblick auf Matthaeus 25, 36 und die Regel des hl. Benedict c. 36 unerlässlich. Der *liber usuum* erwähnt verschiedener, das der Mönche, der Conversen, der Armen und anderer Gäste (101, 239; 116. 282). Die Aufsicht und Sorge darin hatte der *Infirmarius* (116), im zweitgedachten der *infirmorum conversorum custos* (122, 290). In das der Mönche musste er beim Eintritt eines kranken Bruders in dasselbe aus dem *Dormitorium* dessen Bettzeug (*stramenta lecti*), denn nur Schwerkranke durften weicher liegen; aus dem *Refectorium* desselben Becher und Essgeschirr (*cyphus et justitia*) holen und bei der Entlassung zurückbringen; aus der Kirche die Bücher, welche bei Abhaltung der *Vigilien* und *Horen* benutzt wurden, denn auch diese wurden im Spital begangen und zumal die Gebete für die Verstorbenen beobachtet (92, 209). Als Krankenwärter leisteten *Conversen* Dienste. Bisweilen wurden mehrere für einen Leidenden bestellt, so zu Hemmenrode vier für den frommen *Meiner* (*Caes. Heist. XI, 2, 650*). Dort hatte fast 30 Jahre der fromme *Obertus* diese Function (*Das. XI. 6. 656*). Eines Altars im *Infirmorium*, wie *Caesarius v. Heisterbachs* Geschichte XI. 25, 673 ihn im *Benedictinerkloster Ostburg* (*Diöcese Trier*) uns zeigt, gedenkt der *liber usuum* nicht, auch nicht eines besonderen *Locals* zur Abwaschung der Leichen (114, 217). (Vgl. *Voyages liturgiques par le Sieur de Moleon Paris 1718*, pag. 151.)

Das *Novizenhaus* war vom dritten Tage nach der ersten *Bitte* (bis dahin weilte der Antragende im *Hospitium* [102, 240; *Reg. St. Bened. c. 58; Caes. Heisterb. I, 15*]) bis zum Ablaufe des Probejahres Tags und Nachts Aufenthalt der *Novizen* unter Aufsicht ihres *Meisters* (102. 240 sq.; 113, 265). Dieser hatte alles für sie Nöthige zu besorgen, dieselben Speisen, dieselben Stoffe zum Anzuge, doch nach anderem Schnitte, wie für die Mönche. Er überwachte ihr Leben zumal während der *Arbeitsstunden* der Brüder nach Anweisung des Abtes und musste ihnen die Härte der *Regel* vorhalten, der sie sich unterstellen wollten.¹⁾

Der Gebäude im Bereiche der Klöster für die *Conversen* gedenkt der *liber usuum*, abgesehen von seinem Anhange, *usus conversorum* (cap. 1—23), der im Grunde mehr die auf den oft weit entfernten Höfen der Abteien (*grangia*) im Auge hat, nur

¹⁾ *Psalterium, hymnos, cantica et alias de domina nostra orationes plurimas* lernten sie während des Probejahres. (*Caes. VII. 39, 432.*)

cap. 122, 289 sq. über den »Conversen Meister Mönch,« bemerkend, dieser wie der Vestiarius und custos pannorum seien Anfangs nur in wenigen Klöstern bestellt gewesen. Dort werden verschiedene Werkstätten (officina) erwähnt für die Handwerker (artifices) namentlich der Schuster, Kürschner, Weber, wozu der Anhang (6, 307) noch Bäcker, Schmiede, Maurer, abgesehen von den Ochsenknechten und Hirten fñgt. Die Werkstätten der Handwerker mussten innerhalb der engeren Clausur oder doch so gelegen sein, dass dieselben zu den Horen herbeieilen konnten (1057, 29). Alle wirkten unter ihrer Meister Leitung (291). Auch eines »entsprechenden Platzes« gedenkt jenes Capitel (289), wo die Laienbrñder ihrem Meister Sonnabends und an Festtagen nach der Vesper beichten sollten. Der Anhang zeigt für sie auf den Höfen dieselben Bauten wie für die Mñche in den Klöstern, Oratorium (8, 309) doch ohne Glocke (20, 318), Refectorium und Dormitorium (6, 306), Calefactorium (6, 307) und Capitulum (11, 301).

Aphorismen zur Geschichte des Mñchthums nach der Regel des hl. Benedict.

Von Dr. P. Pius Schmieder, Benedictiner des Stiftes U. L. Frau zu Lambach.
(Fortsetzung zu Heft IV. 1890, S. 560—597.)

Zweites Hauptstück (1516—1563).

Säcularisation des Kloostergutes neben fort-
dauernden Reformbestrebungen.

Man nennt das XVI. Jahrhundert das Zeitalter der sogenannten Reformation und glaubt die katholische Reformation des XV. Jahrhunderts ignoriren zu dürfen, als ob sie nahezu unfruchtbar gewesen wäre. Gleichwohl war dieses gewiss nicht der Fall und selbst in den Ländern, wo sie vielleicht am wenigsten lebenskräftig sich erwies, fand das katholische Mñchthum hauptsächlich durch die rohe Gewalt seinen Untergang. Kirchliche und staatliche Commende hatten freilich den Weg hiezu geebnet. Der Episcopat, zumeist aus dem weltlichen Fürstenstand hervorgegangen und dessen Interessen fördernd, hatte die Säcularisation des Kirchengutes vorbereitet, die Nachgiebigkeit der römischen Curie die Beutelust gereizt und so war es zu einer Säcularisation des Kloostergutes in den germanischen Ländern, zum Theil aber auch in Frankreich und selbst in Italien gekommen, so dass man in Wahrheit dieses Jahrhundert statt als Zeitalter der sogenannten